

(Abgeordneter Wilde.)

- (A) abgebrochen werden muß. Ihm wäre es nicht eingefallen, sein Geld in dieses Grundstück zu stecken. Ein Wiederaufbau ist dem Petenten unmöglich. Ich meine, wenn dort ein neues Grundstück aufgeführt würde, so würde nicht nur die Feuersicherheit dieses Gebäudes selbst, sondern auch der benachbarten Hausgrundstücke ganz erheblich gefördert werden. Die „Hoffnung“ ist der älteste Stadtteil dort, und es sind lauter alte Häuser da. Wenn ein massives Hausgrundstück aufgebaut würde, so würden auch die Nachbargrundstücke an Feuersicherheit gewinnen, und das liegt doch auch wesentlich im Interesse der Brandversicherungskasse. Jetzt ist der Grundsatz aufgestellt, daß nur bei weicher Dachung Baubeihilfen gewährt werden. Das ist erst neuerdings nach dem Dekret Nr. 24 geschehen, das heute zur Beratung steht. In diesem Dekret hat die Regierung das Material zusammengestellt. Es sind im Jahre 1910/11 auch noch in 4794 Fällen Baubeihilfen gewährt worden, und zwar nicht nur in solchen Fällen, wo weiches Dach oder kein Brandgiebel vorhanden war, sondern auch in anderen Fällen. Das ergibt die Summe, die hier angegeben ist. Von der Gesamtsumme von 925 000 M., die für Baubeihilfen ausgegeben worden sind, sind allein 323 725 M. zum massiven Umbau bez. zur gänzlichen Beseitigung feuergefährlicher Bauwerke ausgegeben worden. Also da trifft auch die Voraussetzung nicht zu, daß ein weiches Dach oder kein Brandgiebel vorhanden war. Ich glaube, nach den Überschüssen, die die Brandversicherungsanstalt ergeben hat — und die sind 1910/11 mit 1 690 000 M. angegeben —, wäre es wohl möglich, daß man in den wenigen Fällen auch Billigkeitsgründe gelten ließe, so daß eine Beihilfe gewährt werden könnte.

Vizepräsident Spitz: Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Abgeordneter Braun: Ich möchte dem Herrn Vorredner nur bemerken, daß der engere Ausschuß der Brandversicherungskammer, dem anzugehören ich die Ehre habe, seitdem das neue Gesetz besteht, von diesem gesetzlichen Paragraphen nicht abgewichen ist und nicht abweichen kann. Wir können das eben nicht, wir können nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Deswegen konnte auch dem Petenten hier nicht geholfen werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

II. R. (1. Abonnement.)

Punkt 3 der Tagesordnung: **Schlußberatung (C) über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gutsbesizers Karl Friedrich Böhme in Colmnik, Brandschädenvergütung betreffend. (Drucksache Nr. 146.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Friedrich.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Friedrich: Meine sehr geehrten Herren! Petition des Gutsbesizers Karl Friedrich Böhme in Colmnik. Der Gutsbesizer Böhme hat die Absicht gehabt, sein Wohnhaus, das etwas altertümlich und haufällig war, durch ein neues zu ersetzen. Er wendete sich an die Königliche Brandversicherungskammer mit der Bitte, ihm eine Beihilfe zu gewähren, weil bekanntlich die Grundstücke, die über 200 Jahre alt sind, seit Bestehen dieser staatlichen Einrichtung auch die entsprechenden Beiträge haben zahlen müssen, weil außerdem das Wohnhaus, wenn es mit Stroh bedeckt war, als feuergefährlich zu bezeichnen ist und gefährlich auch noch außerdem für die nebenan stehenden Gebäude, so daß auch von der Brandversicherungskammer ohne Schwierigkeiten anerkannt wurde, daß eine Beihilfe als berechtigt erscheine, und sie stellte ihm 700 M. in Aussicht.

An demselben Tage, als er die Entscheidung der Königlichen Brandversicherungskammer erhielt, reichte er die Bauzeichnung bei der vorgesetzten Behörde ein, und nachts darauf wollte es das Unglück, daß sein gesamtes Gehöft einschließlich des Wohnhauses niederbrannte. Das ist selbstverständlich ein ganz eigentümlicher Zufall. Mit dem Tage nun, wo sein gesamtes Grundstück durch Feuer vernichtet wurde, ist er selbstverständlich in eine gewisse Not geraten. Er schreibt u. a.:

„Mein Grundstück hatte vielleicht einen Zeitwert von 4 000 M. Ich hatte bisher darauf 15 000 M. Hypotheken, habe weitere 6 000 M. zur Begleichung von Baukosten aufnehmen müssen, habe die ganze von der Brandversicherungskammer gezahlte Entschädigung von 5 100 M. auch zur Deckung von Baukosten verwandt und habe noch 19 000 M. rückständiger Baukosten zu zahlen. Es wird mir, wenn mir nicht die 2 670 M. noch gewährt werden, nichts übrig bleiben, als mein Grundstück sofort zu veräußern, ohne erst eine günstige Gelegenheit abwarten zu können, und ich gehe dann nach einem Leben voll harter treuer Arbeit einem Alter voll Elend und Entbehrungen entgegen“ usw.

Wenn man nun den Schlußsatz auch nicht gar so tragisch zu nehmen braucht, so ist es doch zweifellos, daß dem Manne dadurch, daß er erst versucht hat, für sich eine Entschä-